

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Kommunikationswissenschaft/Communication Science

der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 27. April 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-36.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Studiendauer	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Struktur des Studienganges.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit.....	6
§ 36 Inkrafttreten.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten Studienabschluss.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang bietet ein Überblickswissen über Funktionen und Bedeutung von Medien und Kommunikation für die und in der Gesellschaft. ²Der Studiengang vermittelt theoretische und empirische Grundlagen sowie speziellere Kenntnisse der Kommunikationswissenschaft als Disziplin an der Schnittstelle zwischen Sozial- und Geisteswissenschaften. ³Vertiefende Einblicke werden insbesondere in die Genese, die Struktur und aktuelle Entwicklungen der Medienlandschaft, die Nutzung und Wirkung von Massenkommunikation sowie in die Forschungs- und Arbeitsfelder

Journalismus, Public Relations und Unternehmenskommunikation ermöglicht. ⁴Zentraler Bestandteil der Lehre sind anwendungsorientierte Forschungsmethoden sowie grundlegende praxisorientierte Techniken und Fertigkeiten in den Kommunikationsberufen. ⁵Der Studiengang vermittelt somit ein tieferes Verständnis der modernen Mediengesellschaft sowie Schlüsselqualifikationen für Kommunikationsberufe, Masterstudiengänge und weitere wissenschaftliche Vertiefung. ⁶Zudem fördert der Bachelorstudiengang die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-kommunikationswissenschaftlichen Nebenfachs sowie durch das Studium Generale.

(3) Das Studium im erweiterten Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss in Kommunikationswissenschaft.

§ 33

Struktur des Studienganges

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Kommunikationswissenschaft ist das Fach als erweitertes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Kommunikationswissenschaft kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erweitertes Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten und Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis sieben Semesterwochenstunden.

(2) Im erweiterten Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten sind zu absolvieren:

1. Modulgruppe Grundlagen der Kommunikationswissenschaft:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I	Klausur (im Falle des Nichtbestehens ist nur eine Wiederholung zulässig)	10

Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	Klausur und schriftliche Hausarbeit	10
--	-------------------------------------	----

2. Modulgruppe Methoden der Kommunikationswissenschaft:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
Methoden der Kommunikationswissenschaft I	Klausur und Portfolio (unbenotet)	9
Methoden der Kommunikationswissenschaft II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	6
Methoden der Kommunikationswissenschaft III	Klausur und Portfolio (unbenotet)	10
Methoden der Kommunikationswissenschaft IV	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	12

3. Modulgruppe Praxis der Kommunikationsberufe:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Praxis der Kommunikationsberufe I	Portfolio	5
Praxis der Kommunikationsberufe II	Portfolio	5
Praxis der Kommunikationsberufe III	Portfolio	5
Praxis der Kommunikationsberufe IV	Praktikumsbericht (unbenotet)	13

4. Modulgruppe Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft I	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10
Forschungsfelder der Kommunikationswissenschaft II	schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	10

5. Modulgruppe Spezialisierung und Profilierung in der Kommunikationswissenschaft:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Profilmodul	mündliche Prüfung	10
Spezialisierungsmodul	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio (alle Prüfungsleistungen unbenotet)	5

(3) Das Modul Praxis der Kommunikationsberufe IV beinhaltet ein mindestens

sechswöchiges Vollzeitpraktikum in einer journalistischen Redaktion oder im PR- bzw. Kommunikationsbereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, einer Behörde, einer öffentlichen Einrichtung, einem Verband oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen.

(4) ¹Im Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu absolvieren:

- Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I,
- Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II,
- Praxis der Kommunikationsberufe I,
- Praxis der Kommunikationsberufe II,
- Praxis der Kommunikationsberufe III.

²Nach Wahl der oder des Studierenden ist ferner ein Modul gemäß Abs. 2 Nr. 4 zu absolvieren.

(5) Im Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module gemäß Abs. 2 zu absolvieren:

- Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I,
- Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II,
- Praxis der Kommunikationsberufe I.
- Praxis der Kommunikationsberufe II.

§ 35

Modul Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse im Bereich der Kommunikationswissenschaft verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens 90 ECTS-Punkte im Fach Kommunikationswissenschaft nachgewiesen sind. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes

Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft /Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2010/2010-41.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-58.pdf>) geändert worden ist, vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität in Bamberg ihr Studium im Bachelorstudiengang bzw. im Fach Kommunikationswissenschaft bereits vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17. November 2021 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, der Universitätsleitung vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022.

Bamberg, 27. April 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 27. April 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. April 2022.